

## Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau hat am 25.09.2001 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 LBO folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

### **§ 1 Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäss § 39 Abs. 1 und Abs. 4 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im engeren Gemeindegebiet verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2 Ablösungsbetrag**

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 4.000 € zu zahlen.

### **§ 3 Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster.

### **§ 4 Abweichungen**

Über die Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 10. April 1992 außer Kraft.

Loffenau, 25.09.2001

  
Steigerwald  
Bürgermeister

